

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

X. Stück.—Ausgegeben und versendet am 21. September 1915.

120.

Aufstellung des Militärgeneralgouvernements in Kielce; Auflösung der Gouvernements Kielce und Piotrków.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militärgeneralgouverneur für die in österr.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatt VIII. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, die Aufstellung des Militärgeneralgouvernements in Kielce verfügt.

Die Militärgouvernements Kielce und Piotrków sind aufgelöst.

121.

Landsturmgefreiter Goliszowski; Anerkennung.

Der Landsturmgefreite Ignaz Goliszowski des Gendarmeriepostenkommandos in Bełchatów hat sich bei Ergreifung eines Deserteurs, welcher mehrfache Räubereien verübte, besonders pflichteifrig und tatkräftig erwiesen.

Hiefür wird demselben Lob und Dank des Kreiskommandos ausgesprochen.

122.

Sołtys in Bilska Wola; Belobung.

Der Sołtys in Bilska Wola und Winduga Johann Misztela hat bei der Strasseninstandsetzung und Assanierung der Ortschaft besonderen Fleiss und sehr gute Verwendbarkeit an den Tag gelegt, was gelegentlich der Lustrierung der Gemeinde Łęczno am 13. August 1915 konstatiert wurde. Da der genannte Sołtys seinen Amtsobliegenheiten auch sonst stramm und korrekt nachkommt, wird ihm hiemit Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Überdies wurde demselben eine Remuneration von **K 50·**—zugesprochen.

123.

Gerichtsbarkeit des Friedensrichters in Piotrków.

Im Sinne der Vdg. des A. O. K./E. O. K., Op. M. V. A. 59479., wurde zur Ausübung der Gerichtsbarkeit für die die Kompetenz der Gemeindegerichte überschreitenden, nach der russischen Gesetzgebung von den Friedensrichtern zu erledigenden Angelegenheiten der Richter Ladislaus Płaneta des hiesigen Militärgerichtes als Einzelrichter delegiert.

Alle Anzeigen oder Eingaben, welche hienach in dessen Kompetenz fallen, sind von nun an an den genannten Richter zu richten.

124.

Strassenpolizeiordnung (Fahren und Ausweichen).

Zl. 11741.

Das Etappen-Ober-Kommando hat entschieden, dass auf dem Gebiete der k. u. k. Militär-Verwaltung grundsätzlich **links gefahren** (marschiert), **links ausgewichen** und **rechts überholt** wird.

Der 1. Absatz des § 14 der Verordnung des Kreiskommandos, Amtsblatt Stück VII, № 89, wird daher abgeändert und hat zu lauten:

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben auf jeder Strasse links in der Fahrbahn zu bleiben, links auszuweichen und rechts vorzufahren und den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigerung Platz zu machen.

125.

Sicherung der Bahnkörper.

Zl. 1405 G.

Das k. und k. Kreiskommando in Piotrków hat unterm 27. August 1915 zur obigen Zahl die nachstehende Kundmachung erlassen:

Aus Anlass angeblicher Angriffe auf die Bahnsicherungsposten wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Bahnsicherungsposten den Befehl haben, auf jeden, der sich in der Nacht dem Bahnkörper oder der Wache nähert, falls er auf den zweiten Anruf des Postens nicht stehen bleibt, zu schiessen.

126.

Winteranbau.

Zl. 12408.

Die ausserordentliche Wichtigkeit und Dringlichkeit der Herbstackerungen und des Winteranbaues gebieten, umfassende Vorsorge für die Durchführung dieser Landarbeiten zu treffen. Das k. u k. Militärgeneralgouvernement ist gegenwärtig mangels Verfügbarkeit von Etappentrainzügen gänzlich ausser stande, für die gedachten Zwecke Bespannungen beizustellen. Den Gemeindevorständen wird daher die Verpflichtung auferlegt, sämtliche in ihrem Bereiche befindlichen Zugtiere, somit auch Kühe, soferne diese nicht in der Trächtigkeit bereits weit vorgeschritten sind, zu verwenden und ausserdem dahin zu wirken, dass, wenn irgend tunlich, 50% der Ackerfläche mit Weizen und Roggen bestellt werden.

Für die Beistellung der Zugkräfte haben die Benutzer an die Beisteller Vergütungen zu entrichten, deren Höhe pro Arbeitsstunde für einen zweispännigen Pferdezug mit 1 K, für ein Paar Kühe oder Ochsen mit 60 h festgesetzt wird. Diese Arbeitsleistung betrifft in erster Linie kleinere Grundbesitze. Grössere Grundbesitze werden seitens des Kreiskommandos einen Benzinmotorpflug erhalten.

Da aber dieser Pflug die gesamte erforderliche Arbeit zu leisten nicht im stande sein wird, ist in dieser Hinsicht auch das Einvernehmen mit dem Grossgrundbesitz zu pflegen. Es wurde überdies die Wahrnehmung gemacht, dass im Fuhrwerksgewerbe (Frachtenverkehre) noch eine verhältnismässig grosse Zahl von Pferden in Verwendung steht, so dass ohne die Verkehrsverhältnisse zu stören, auch solche Pferde zur Arbeit heranzuziehen wären. Es wird dem Gemeindevorsteher zur Pflicht gemacht, durch Gemeindeorgane sich die Überzeugung zu verschaffen, ob sämtliche Zugkräfte zur Arbeit verwendet werden. Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, dass ein Pferdebesitzer seine Zugkräfte nicht entsprechend auszunützen sucht oder dieselben anderwärts zur Arbeit nicht beistellen will, so ist derselbe strenge zu bestrafen.

Im Monate September und Oktober ist am 10. und 25. eine Meldung über den Stand der Herbstackerungen anher vorzulegen, welche drei Rubriken zu enthalten hat und zwar:

1. Die Gesamtfläche, welche zu ackern wäre.
2. Wieviel Morgen bereits umgeackert wurden.
3. Wieviel Morgen noch zur Ackerung verbleiben.

Der zur Gemeinde gehörige Grossgrundbesitz ist in die Nachweisung einzubeziehen.

127.

Approvisionierung der Bevölkerung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Piotrków hat unter № 11527, vom 27. August l. J., die nachstehende Kundmachung erlassen:

Hinsichtlich der Approvisionierung werden die Ortschaften des hiesigen Kreises eingeteilt in Städte und Märkte einerseits und in Ortschaften der Landgemeinden anderseits.

Für diese beiden Kategorien von Ortschaften gelten die teilweise verschiedenen, unten folgenden Approvisionierungsvorschriften.

A) Städte und Märkte.

Als solche werden nachstehende Orte für den Bereich ihrer geschlossenen Häuseranzahl erklärt:

Piotrków, Bełchatów, Gorzkowice, Kamieńsk, Sulejów, Rozprza, Szczerców und Wolborz.

Jeder dieser Städte bzw. jedem dieser Märkte wird ein fixes Kontingent an Brotfrucht zugewiesen, mit welchem unbedingt bis zur neuen Ernte d. i. bis 15. August 1916 das Auslangen gefunden werden muss.

Vorläufig werden den nachstehenden Städten bezw. Märkten folgende Vorschüsse auf dieses Kontingent zugewiesen.

Kontingentvorschuss für Piotrków: Roggen 1.000 Meterzentner, Gerste 100 Meterzentner, Hafer 200 Meterzentner.

Kontingentvorschuss für Bełchatów: Roggen 500 Meterzentner.

Kontingentvorschuss für Gorzkowice: Roggen 500 Meterzentner.

Kontingentvorschuss für Kamieńsk: Roggen 300 Meterzentner.

Kontingentvorschuss für Sulejów: Roggen 300 Meterzentner.

Kontingentvorschuss für Rozprza: Roggen 300 Meterzentner.
Kontingentvorschuss für Szczerców: Roggen 500 Meterzentner.
Kontingentvorschuss für Wolborz: Roggen 300 Meterzentner.

Die Städte und Märkte haben bis längstens 30. September 1915 die genaue Anzahl ihrer grundsbesitzlosen Bevölkerung (einschliesslich Kinder), die Rinderanzahl (einschliesslich Kälber) und die Pferdeanzahl an das k. u. k. Kreiskommando bekanntzugeben, worauf die endgiltige Festsetzung des Kontingentes durch das k. u. k. Kreiskommando erfolgen wird.

Für den Fall, als das anzusetzende Weizenkontingent mit Rücksicht auf den Bedarf der Bevölkerung zu hoch bemessen würde, kann an Stelle der nicht benötigten Weizenmenge dieselbe Menge Roggen von der Stadt-bzw. Marktgemeinde angekauft werden. Die obigen Stadt-und Marktgemeinden werden hiemit ermächtigt, das ihnen zugewiesene Kontingent aus freier Hand einzukaufen.

Dem Produzenten, von dem die Stadtgemeinde Brotfrucht einkauft, ist nach Übernahme der Ware eine Legitimation nach vorgeschriebenem Formulare (Drucksorte A) auszufolgen, welche dem Produzenten als Ausweisdokument gegenüber den Erntemonopolaufsichtsorganen zu dienen hat.

Die Stadt-und Marktgemeinden haben über den Einkauf der Brotfrucht ein genaues Register zu führen (Muster Drucksorte B). Die Stadt - und Marktgemeinden haben das zugewiesene Kontingent, soweit es zur Vermahlung bestimmt ist, auf den von ihnen hiezu zu bestimmenden Mühlen in der Nähe der Ortschaft vermahlen zu lassen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass tunlichst allen in Betracht kommenden Mühlen dauernde Betriebsmöglichkeit gesichert bleibe.

Das der bezüglichen Stadt-bezw. Marktgemeinde zugewiesene Kontingent hat lediglich der Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes der betreffenden Stadt oder des betreffenden geschlossenen Marktes zu dienen und darf nur an diese Bevölkerung abgesetzt werden.

Auswärtige Bevölkerung, welche ihr Mehl in der Stadt verbacken lässt, hat das bezügliche Mehl in die Stadt zu bringen.

Die Stadt-bezw. Marktgemeinde bestimmt einzelne Laden bezw. Bäckereien, in welchen die für Kopf und Tag festgesetzte Menge an Mahlprodukten bezw. Brot, Futtergerste und Hafer von der Bevölkerung eingekauft werden kann.

Diesen Verschleissstellen stellt die Stadt-bezw. Marktgemeinde den erforderlichen Vorrat bei.

Mehl und Brot dürfen seitens der Verschleissstellen ab 1. September 1915 nur auf Grund von der Stadt-bezw. Marktgemeinde amtlich ausgefertigter Brotkarten an die Bevölkerung abgegeben werden.

Die Brotkarten werden für einen Monat ausgestellt und verlieren mit Ablauf des betreffenden Monates ihre Giltigkeit.

Bis 1. September 1915 haben die Stadt-und Marktgemeinden aus den ihnen zugewiesenen Kontingentvorschüssen die Bevölkerung im Wege von Verschleissstellen zu approvisionieren und dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass per Person und Tag nicht mehr als 461 gr.= 1 Pfund 4 Lot Mehl oder 615 gr = 1 Pfund 16 Lot Brot ausgegeben werde.

Kleie, Futtergerste und Hafer dürfen nur gegen besondere, auf eine bestimmte Menge lautende Anweisungen der Gemeinde (Drucksorten-Muster C) von der Verschleissstelle abgegeben werden.

Kleie darf auch, soferne der Vorrat reicht, an nicht in der betreffenden Ortschaft wohnende Besitzer zur Anweisung gelangen.

Die Brotkarten, welche nur an jene Personen ausgegeben werden dürfen, die nicht aus eigener Produktion den ihnen gesetzlich gebührenden Vorrat von 600 Gramm Frucht pro Kopf und Tag besitzen, sind derart eingerichtet, dass die Verschleissstelle bei Übergabe der Ware an die Partei ein nach der Art der verabfolgten Ware und deren Menge bezeichnetes Trennstück von der Brotkarte abzutrennen hat, welche Trennstücke von der Verschleissstelle zu sammeln sind und als Kontrolle der richtigen Waren-Ausgabe durch die Verschleissstelle der Gemeinde gegenüber zu dienen haben.

Über die ausgegebenen Brotkarten ist seitens der Stadt-bezw. Marktgemeinde ein Vormerk nebst alphabetischem Index zu führen. (Vormerk für Brotkarten: Drucksorte D).

Über die den Verschleissstellen seitens der Gemeinde ausgegebenen Warenmengen ist von der Gemeinde genau Buch zu führen und Kontrolle zu üben (Muster Drucksorte E).

Einheitskontingente für Städte und Märkte pro Kopf und Tag bis zur neuen Ernte d. i. bis 15. August 1916.

a) pro Person: 461 Gramm = 1 Pfund 4 Lot Mehl
oder 615 „ = 1.5 russ. Pfund = 1 Pfund 16 Lot Brot,

b) pro Rind: 2 Kilogramm Gerste oder Halbfrucht oder Kleie und weitere 2 Kilogramm Kleie,

c) pro Pferd 2 Kilogramm Hafer, 2 Kilogramm Gerste oder Halbfrucht oder Kleie und weitere 2 Kilogramm Kleie.

Die für Zuckerbäckereien und Restaurationen erforderlichen Mehl-und Brotmengen weist die Stadt-bezw. Marktgemeinde nach dem Betriebsumfange des Unternehmens und dem von der Gemeinde erübrigten Mehlvorrate ebenfalls mittelst Brotkarten an.

Mehl-und Brotverkauf in Städten und Märkten.

Bis 31. Oktober 1915 darf noch reines Weizen-und Roggenmehl zum Verkaufe gelangen.

Vom 1. November 1915 angefangen ist in den von der Gemeindevorstehung zugelassenen Verschleissstellen Mehl nur im Verhältnisse von 3/4 Roggen-bezw. Weizenmehl und 1/4 Kartoffelmehl auszufolgen. Brot darf bis zum 31. Oktober 1915 noch aus einem Gemenge von reinem Weizen-oder Roggenmehl, oder aus reinem Roggenmehl, vom 1. November 1915 angefangen jedoch nur mehr aus 75% Roggen-oder Weizenmehl uud 25% Kartoffelmehl oder gekochten Kartoffeln erzeugt werden. Immerhin wird die Bevölkerung im eigenen Interesse angewiesen, sofort mit möglichster Sparsamkeit bei der Verwendung von Mehl vorzugehen und schon jetzt mit der Zumischung von Surrogaten (Kartoffelmehl oder gekochten Kartoffeln) zu beginnen. Das Kartoffelmehl haben die Gemeinden direkt bei später noch bekanntzugebenden Fabriken mindestens 14 Tage vorher zu bestellen und bei diesen zu beziehen und zu bezahlen.

Hiemit widersprechende bisherige Vorschriften treten ausser Kraft.

Mühlenkontrolle der von den Stadt-bezw. Marktgemeinden für ihren Bedarf zur Mahlarbeit bestimmten Mühlen.

Jeder dieser Mühlenbesitzer bezw. Mühlenverwalter ist verpflichtet, ein Mahlbuch zu führen (Musterdrucksorte F).

B) Landgemeinden.

Zu diesen zählen auch jene Bestandteile der Städte und Märkte, welche nicht mehr zur betreffenden geschlossenen Ansiedelung gehören.

Der Gemeindevorsteher der Landgemeinde hat dafür zu sorgen, dass jene Gemeindeinsassen, welche keine Brotfrucht oder nicht genügend Brotfrucht für ihren Hausstand anbauen, mit 600 Gramm Brotfrucht (womöglich 200 Gramm Weizen und 400 Gramm Roggen) pro Kopf und Tag bis zur neuen Ernte d. i. bis 15. August 1916 versorgt werden.

Besitzer, die nach vorstehenden Erläuterungen Brotfrucht anzukaufen genötigt sind, haben sich bei dem zuständigen Gemeindevorsteher zu melden.

Dieser überprüft, wieviel Brotfrucht der sich Meldende nach den obigen Vorschriften noch anzukaufen berechtigt ist, und fertigt demselben eine amtliche Anweisung in der Form einer Legitimation auf einen anderen Besitzer derselben Gemeinde aus, welcher noch überflüssige Brotfrucht zum Verkaufe hat, welchen Besitzern diese Legitimation dann als Ausweisdokument gegenüber den Erntemonopolaufsichtsorganen dienen wird (Muster Drucksorte G).

Die Gemeindevorsteher sind dem k. u. k. Kreiskommando gegenüber persönlich dafür verantwortlich, das nur jenen Personen Anweisungen ausgefertigt werden, die nicht selbst das gesetzlich zulässige Quantum Brotfrucht von 600 Gramm pro Kopf und Tag bis zur neuen Ernte d. i. bis 15. August 1916 besitzen.

Ebensolche Anweisungen sind jenen Personen seitens der Gemeindevorsteher auszufolgen, die pro Rind und Tag bis zur neuen Ernte d. i. bis 15. August 1916 nicht 2 Kilogramm Gerste oder Halbfrucht und pro Pferd und Tag nicht 2 Kilogramm Hafer und 2 Kilogramm Gerste oder Halbfrucht besitzen.

Diese Anweisungen dürfen nur auf in derselben Gemeinde begüterte Besitzer seitens des Gemeindevorstehers ausgefertigt werden, somit nicht etwa auf Einkauf in einer fremden Gemeinde.

Über die ausgefertigten Legitimationen hat der Gemeindevorsteher einen Vormerk zu führen (Muster Drucksorte H).

Sollte das benötigte Quantum im Bereiche der eigenen Gemeinde nicht aufgebracht werden können, so hat der Gemeindevorsteher über den Fall an das k. u. k. Kreiskommando zu berichten und gleichzeitig zu melden, bei wem und in welcher Gemeinde die erforderliche Frucht eingekauft werden könnte, worauf seitens des k. u. k. Kreiskommandos die bezügliche Anweisung (Legitimation) ausgefertigt und an jene Person, die einzukaufen beabsichtigt, zugestellt werden wird.

Zur Vermahlung der für die Landbevölkerung entfallenden Getreidemengen dienen die am flachen Lande befindlichen Mühlen.

Auch die Besitzer dieser Mühlen bezw. die Verwalter derselben sind verpflichtet, ein Mahlbuch zu führen.

C) Allgemeines,

geltend sowohl für die Städte und Märkte, als auch für die Landgemeinden.

1.) Mahlvorschrift:

Die Frucht ist nachstehend zu vermahlen:

Weizen: 30% feines Mehl, 50% Brotbackmehl, 16% Kleie oder 80% Brotbackmehl und 16% Kleie,

Roggen: 80% Brotbackmehl, 16% Kleie.

Verstaubung wird bis 4% toleriert.

2.) Mahllohn:

Für das Vermahlen ist als Höchstpreis zu bezahlen pro Meterzentner: in Wasser-und Windmühlen: 1.60 bis 2.50 K (je nach Bauart und Leistungsfähigkeit der Mühle), in Dampf- und Motormühlen 3 K.

3.) Preise der Mahlprodukte:

a) Für die Landgemeinden:

	Preis	
	en Gros K	en Detail K
feines Weizenmehl per Meterzentner	61	64
„ „ „ 100 Pfund	25	26
Weizen und Roggenbrotmehl per Meterzentner	39	42
„ „ „ „ 100 Pfund	16	17
Weizen und Roggenkleie per Meterzentner	12	14
„ „ „ „ 100 Pfund	5	6

Die Differenz zwischen Engros und Detailpreis bleibt dem Händler als normaler Handelsgewinn.

b) Für die im Punkte A als Städte und Märkte erklärten Orte:

	Preis	
	en Gros K	en Detail K
feines Weizenmehl per Meterzentner	63	66
„ „ „ 100 russ. Pfund	26	27
Weizen und Roggenbrotmehl per Meterzentner	41	44
„ „ „ „ 100 russ. Pfund	17	18
Weizen und Roggenkleie per Meterzentner	12	14
„ „ „ „ 100 russ. Pfund	5	6

Der Engrospreis stellt den abgerundeten Selbstkostenpreiss dar, welcher bei Verkäufen der Stadt-und Marktgemeinden an den Verschleisser in Anwendung zu bringen ist.

Die faktischen Gestehungskosten (die Selbstkostenpreise) stellen sich für die Stadt- und Marktgemeinden etwas niedriger als die Engrospreise; die Differenz, welche somit der Stadt- und Marktgemeinde zugute kommt, ist von derselben für Notstandszwecke zu verwenden.

Die auf die Approvisionierung der Stadt-und Marktgemeinden Bezug habenden Bücher sind derart zu führen, dass diese, Notstandszwecken zu widmenden Beträge, genau ersichtlich sind.

4.) Backlohn:

Für das Verbacken von 1 Kilogramm Mehl wird der Betrag von 10 h, pro 1 Pfund 4 h als Backlohn festgesetzt.

Aus 1 1/8 Pfund Mehl ist 1 1/2 Pfund Brot zu erzeugen.

a) Brotpreis für die Landgemeinden:

1 Kilogramm Weizenbrot | 37 h = 1 Pfund: 15 h,
1 „ Roggenbrot |

b) für die Städte und Märkte:

1 Kilogramm Weizenbrot | 39 h = 1 Pfund: 16 h.
1 „ Roggenbrot |

Das Ausbacken von Semmeln und Luxusgebäck wird verboten.

Brote dürfen nur in Brotlaiben zu 3 und 4 1/2 russ. Pfund ausgebacken werden.

5.) Frachtsätze:

Erfolgt beim Ankaufe von Getreide durch Gemeinden die Abstellung der erkauften Frucht seitens des Produzenten nicht loco der kaufenden Gemeinde, so dass sich dieselbe die erkaufte Frucht selbst zuführen lassen muss, so ist die Gemeinde berechtigt, folgende Frachtdifferenzen in Abschlag zu bringen:

Bei einer Entfernung bis	5 km	per 1 Meterzentner Frucht	25 h.
„ „ „ „	10	„ „ 1 „ „	50 h.
„ „ „ über	10	„ „ 1 „ „	1.— K.

6.) Bezahlung der Frucht:

Hiefür gelten die verlautbarten Höchstpreise mit Berücksichtigung der im Punkte 5 erwähnten Frachtsätze.

D) Notstandsaushilfe.

Zur Deckung der Bedürfnisse jener Personen, welche ausser stande sind, aus eigenen Kräften sich und ihre Familie zu ernähren, werden von den bestehenden Pfarr-Hilfskomitees Aushilfen gegeben.

Diese Aushilfen dürfen hinsichtlich der Brotfrucht 600 Gramm Frucht, bezw. 461 Gramm = 1 Pfund 4 Lot Mehl oder 615 Gramm = 1 Pfund 16 Lot Brot pro Kopf und Tag nicht überschreiten.

Das Komitee hat jede zweite Woche einmal zusammenzutreten und die einzelnen Notstandsaushilfen gerecht zu verteilen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter, welcher wieder im Falle seiner Verhinderung durch das an Jahren älteste Komiteemitglied vertreten wird.

Das Komitee wählt ein Ausführungsorgan, welches in dringenden Fällen gegen nachträgliche Genehmigung des Komitees Notstandsaushilfen an Getreide bezw. Mehl und Brot im oberwähnten Ausmasse und 2 Kilogramm Kartoffeln pro Kopf und Tag bis zur Höchstdauer von 14 Tagen selbständig ausfolgen kann.

Es ist jedermann gestattet, an die Notstandskomitees Spenden jeder Art u. zw. auch in den dem Erntemonopole unterliegenden Getreidesorten zu erteilen.

Damit jedoch der Spender bei den dem Erntemonopole unterliegenden Getreidesorten sich den Erntemonopolaufsichtsorganen gegenüber ausweisen kann, hat derselbe die Spende beim zuständigen Gendarmerieposten schriftlich oder mündlich anzumelden und wird ihm, nach Übergabe der Spende an das Notstandskomitee, vom betreffenden Gendarmerieposten ein amtlicher Ausweis (Legitimation) über die betreffende Spende ausgefertigt werden (Drucksorte I).

Über die ausgefertigten Legitimationen hat jedes Gendarmerie-Posten-Kommando einen Vormerk zu führen.

Diese Anmeldung ist somit nur bei den dem Erntemonopole unterliegenden Getreidesorten (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer und Mais) erforderlich.

In der Stadt Piotrków wird die Notstandsaktion durch das städtische Hilfskomitee geführt.

Der Staat unterstützt die Notstandsaktion in der Art, dass alle anlässlich der Übertretung der Erntemonopolvorschriften, sowie anlässlich der unbefugten Ausfuhr betretenen Vorräte an Getreide und Mehl jeder Art, sowie Kartoffeln seitens der staatlichen Organe (Gendarmerie und Finanzwache) unmittelbar jenem Notstandskomitee gegen Bestätigung auszufolgen sind, in dessen Rayone die Ware betreten wurde.

Der Ausgleich der so angehäuften Vorräte zwischen den benachbarten Notstandskomitees bleibt der freien Vereinbarung dieser Komitees vorbehalten.

E) Drucksortenbeschaffung.

Die in dieser Kundmachung erwähnten Drucksorten sind von der Druckerei M. Dobrzański in Piotrków direkt zu bestellen.

Hiebei ist die Bezeichung der verlangten Drucksorte (A, B, C, etc.) anzuführen.

F) Übertretungen dieser Anordnungen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft und wird ausserdem die verbotswidrig beschaffte Ware konfisziert.

G) Militär und militärische Anstalten.

Militär und militärische Anstalten sowie Gendarmerie und Finanzwache unterliegen nicht den obigen Vorschriften.

Dieselben haben sich ihren Bedarf direkt vom Produzenten anzuschaffen, haben demselben jedoch eine Legitimation nach Muster A zwecks Legitimation desselben gegenüber den Ernteaufsichtsorganen auszufolgen.

H) Kraft der Kundmachung.

Diese Kundmachung tritt, soferne in derselben für einzelne Vorschriften nicht ein besonderer Termin gesetzt wurde, sofort mit ihrer Verlaufbarung in Kraft.

128.

Tierseuchen.

Mit Rücksicht auf das in der lezten Zeit häufigere Auftreten von Maul-und Klauenseuche, sowie von Rinderbläschenausschlag, Schweinerotlauf und Rindertuberkulose hält es das Kreiskommando für zweckmässig, über das Wesen und die Abwehr der erwähnten Tierseuchen in gemeinverständlicher Weise aufzuklären und diesbezüglich vorliegende Erläuterungen zu verlautbaren.

Maul-und Klauenseuche.

Diese Krankheit, für welche alle Wiederkäuer sowie die Schweine empfänglich sind und die ungemein leicht übertragbar ist, entwickelt sich nur infolge der Ansteckung. Sie gibt sich durch das Auftreten von Blasen und Geschwüren auf der Schleimhaut des Maules und auf der Haut der Krone der Klauen sowie der Klauenspalte zu erkennen.

Bei Schafen, Ziegen und Schweinen kommt die Krankheit vorzugsweise als Klauenseuche, bei Rindern als Maul-und Klauenseuche vor.

Die Schleimhaut des Maules erscheint geschwollen, mit zähem und fadenartig sich ziehendem Schleime bedeckt und hört man bei Rindern häufig einen auffallenden schmatzenden Ton beim Öffnen des Maules; Fresslust und Wiederkauen sind meist unterbrochen, die Milchabsonderung bei Kühen verringert. Am zahnlosen Rande des Oberkiefers, an der Zungenspitze, an der Schleimhaut der Lippen und den übrigen Teilen des Maules von Wiederkäuern, am Rüssel bei Schweinen erheben sich Bläschen und Blasen, die mit einer anfangs hellen, dann trüber werdenden Flüssigkeit gefüllt sind, später platzen und gerötete wunde Stellen zurücklassen, welche sich im weiteren Verlaufe allmählich eindecken, beziehungsweise abheilen; die Aufnahme von Rauhfutter und das Kauen desselben ist besonders bis zur Bildung der Geschwüre erschwert.

Bei Kühen kommt ein ähnlicher Ausschlag wie im Maule häufig auch an dem Euter vor.

An den Klauen ist die Wärme vermehrt, die Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte gesteigert, an der stärker geröteten Haut dieser Teile treten ähnlich wie im Maule Blasen auf, welche bald platzen und wunde Stellen hinterlassen. Die Tiere zeigen einen gespannten Gang, das Stehen verursacht ihnen Schmerz, sie liegen viel und können sich nur mühsam vom Platze bewegen. Bei Schweinen verbreitet sich die Entzündung von der Klaue aus manchmal bis über die Fessel; besonders bei Triebschweinen stellt sich nicht selten Losewerden und Ausschuhen der Klauen ein.

Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und Rinder.

a) Die Beschälseuche ist eine bei Zuchtpferden vorkommende ansteckende Krankheit von chronischem Verlaufe, welche nur durch die Begattung weiterverbreitet wird.

Die ersten Veränderungen zeigen sich an den Geschlechtsteilen. Bei Stuten wird eine andauernde starke Rossigkeit, ein schleimiger oder schleimigeitriger Ausfluss aus der fleckig geröteten Scheide wahrgenommen; bald darauf stellt sich eine weiche teigartige Anschwellung der Scham ein; am Eingange der Scheide treten kleine Knötchen, seltener Bläschen auf, aus denen sich später Geschwürchen oder kleine weisse, beziehungsweisse lichtgelbe Flecke bilden; die Stuten stellen sich häufig zum Harnen und bewegen hiebei lebhaft die Scham.

Hengste äussern einen lebhaften Geschlechtstrieb, Drang zum Absatze des Harnes, der jedoch nur in geringem Masse abgesetzt wird; die Mündung der Harnröhre ist höher gerötet und geschwollen; aus derselben fliesst bisweilen zäher Schleim ab. Auf der Eichel, Rute und

zuweilen am Hodensacke bilden sich manchmal Knötchen und aus diesen Geschwüre, beziehungsweise runde weisse Flecke.

Nach verschieden langer Zeit treten sowohl bei Stuten als Hengsten an verschiedenen Stellen der Hautfläche harte, schmerzlose, ungefähr talergrosse Anschwellungen (Quaddeln) auf, die allmählich oder rasch wieder verschwinden, worauf aber an anderen Stellen frische derartige talergrosse Flecke entstehen, die zumeist mit Juckreiz verbunden sind.

Im weiteren Verlaufe wird Schwäche des Hinterteiles der Tiere wahrnehmbar; sie wechseln im Stande der Ruhe öfters mit den Hinterfüssen, schwanken beim Gehen im Kreuze, erheben sich schwer aus der liegenden Stellung oder gehen auf einem oder dem anderen Fusse lahm.

Nicht selten stellen sich Lähmungen anderer Körperteile, eines oder des anderen Ohres, der Vorder-oder Hinterlippe, der oberen Augenlider oder des Schweifes ein.

Die Tiere magern bei ungestörter Fresslust bedeutend ab, das Haar wird struppig, glanzlos; es stellen sich schliesslich wassersüchtige Anschwellungen am Unterbauche und an den Gliedmassen, bei Hengsten am Hodensacke und am Schlauche ein; endlich gehen die Pferde nach einer langen Krankheitsdauer zugrunde.

b) Der Bläschenausschlag stellt einen ansteckenden Ausschlag an den Geschlechtsteilen der Pferde und Rindern dar, der sich durch die Begattung sehr leicht weiterverbreitet, aber auch auf andere Weise übertragen werden kann.

Bei weiblichen Tieren treten auf der Scham kleine Bläschen auf, welche platzen und sich in oberflächliche Geschwürchen umwandeln, die sich schliesslich mit dünnen Krusten bedecken, unter welchen die Heilung eintritt. Ans der Scheide entleert sich ein mehr oder weniger reichlicher, schleimiger oder eitriger Ausfluss, der Wurf und das Mittelfleisch ist bisweilen teigig geschwollen.

Bei männlichen Tieren tritt der Ausschlag an verschiedenen Stellen der Rute auf; er verläuft wie bei weiblichen Tieren; gewöhnlich ist auch eine teigige Anschwellung der Vorhaut bemerkbar.

Das Allgemeinbefinden ist weder bei weiblichen noch bei männlichen Tieren gestört, der Verlauf ist ein rascher und endet innerhalb 3 bis 4 Wochen in Genesung.

Der Rotlauf der Schweine.

Der Rotlauf der Schweine wird hervorgerufen durch den Rotlaufbazillus, stellt sich besonders während der heissen Sommermonate ein und befällt vorzugsweise jüngere und weniger widerstandsfähige Tiere.

Im Beginn der Krankheit zeigen die Schweine bereits eine hochgradige Störung des Allgemeinbefindens, sind matt und traurig, liegen viel, äussern nur geringe Fresslust, dagegen vermehrten Durst.

Mit der Zunahme der Krankheit hört die Fresslust vollständig auf, der Hinterleib wird gegen Druck empfindlich, nicht selten stellt sich Brechneigung oder wirkliches Erbrechen ein, manchmal ist Verstopfung, öfter aber Durchfall bemerkbar.

Die sichtbaren Schleimhäute erscheinen dunkelgerötet, die Haut ist an umschriebenen Stellen oder auch verbreitet, besonders am Bauche, in der Leistengegend, am Mittelfleische, an der Innenfläche der Schenkel, am Nacken, am Rücken und an den Ohren gerötet oder violett gefärbt. In manchen Fällen tritt die Rötung an der Körperoberfläche erst kurz vor oder nach dem Tode auf.

Ausserdem macht sich manchmal eine grosse Aufregung und Unruhe oder im Gegenteile eine auffallende Abstumpfung der Tiere, Drängen nach einer Seite, Herumlaufen im Kreise, später Schwäche und Lähmung des Hinterteiles bemerkbar.

Die schweren Fälle enden in der Regel unter Erscheinungen der Atemnot tödlich und zwar bei sehr raschem Verlaufe schon innerhalb eines oder zweier Tage, bei weniger raschem nach einer vier- bis achtägigen Dauer der Krankheit.

Bei leichten Fällen tritt Genesung ein, die aber nicht selten eine unvollkommene ist. Als besonders leichte Form des Rotlaufes der Schweine ist das Nesselfieber (Backsteinblattern) anzusehen. Diese Krankheit kennzeichnet sich meist nur durch eine eigentümliche Bildung von Flecken in rundlicher oder viereckiger, talergrosser, schwarzbegrenzter Form und dunkelroter bis blauroter Farbe, welche etwas über die Haut hervorragen und besonders deutlich bei den geschlachteten abgebrühten Schweinen zutage treten.

Tuberkulose der Rinder.

a) Die vorgeschrittene Tuberkulose der Lunge äussert sich in einer fortschreitenden Abmagerung mit einem immer häufiger werdenden schmerzhaften rauhen oder schwachen tonlosen Husten, beschleunigtem und erschwertem Atmen.

b) Die vorgeschrittene Darmtuberkulose geht einher mit einer fortschreitenden Abmagerung, zeitweiligem Aufblähen und Kolikschmerzen, wechselweisem Durchfall und Verstopftsein und Absetzen von zeitweise mit Schleim und Eiter, auch mit Blutstreifen oder grösseren Blutgerinnseln vermengtem Kote.

c) Die Erscheinungen der vorgeschrittenen Tuberkulose des Tragsackes bestehen in fortschreitender Abmagerung, wobei das Tier stiersüchtig ist, nicht aufnimmt oder verwirft und einen dicken gelblichen schleimigeitrigen, mitunter übelriechenden, bröckeligen, ausnahmsweise auch blutuntermischten Ausfluss aus der Scheide zeigt, insofern derselbe nicht von der zurückgebliebenen Nachgeburt herrührt.

d) Bei der Eutertuberkulose ist die Erkrankung in der Regel auf ein oder beide Hinterviertel des Euters beschränkt, es entwickelt sich eine unschmerzhafte, gleichmässige, harte, an Umfang allmählich zunehmende Anschwellung in einzelnen Teilen des Euters, welche sich manchmal auffallend vergrössert und zu derben, brettharten, gleichmässigen Geschwülsten umwandelt oder nur knotige Verhärtungen aufweist.

Die Milch erscheint im Anfange der Erkrankung ohne Rücksicht auf die Ausdehnung der krankhaften Veränderung normal, nimmt aber an Menge ab, bis sie in den erkrankten Vierteln ganz versiegt; inzwischen wird die Milch dünner, trübwässerig, gelblich und mit weissen Flocken und weichen Brocken untermischt. Durch den Genuss der rohen Milch von mit Eutertuberkulose behafteten Kühen kann die Krankheit auf Menschen sowie auf Tiere (insbesondere Kälber und Schweine) übertragen werden.

129.

Privattelegraphenverkehr.

Laut des Erlasses des k. u. k. Militärgouvernements in Piotrków, № 2083 vom 19. August 1915, ist auf Grund Verordnung Op. № 55.464 des AOK/EOK vom 2./8. l. J. nunmehr der Privattelegraphenverkehr zwischen den Etappenpost-und Telegraphenämtern Działoszyn, Noworadomsk, Piotrków, und jenen in Miechów, Jędrzejów, Włoszczowa, Dąbrowa i. P. und Olkusz untereinander und zwischen diesen Orten und Orten der österr.-ungar. Monarchie in deutscher, ungarischer und polnischer Sprache gestattet.

Infolge des eingangs zitierten Erlasses wird dies zur allgemeinen Kenntnis gebracht und werden die §§ 12—16 der Verordnung des Armee-Ober-Kommandanten vom 7. März 1915 Vdgsblatt der M. V. in P., Stück 11, № 8, verlautbart.

§ 12.

Privattelegramme werden ausschliesslich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie müsssen deutsch oder polnisch abgefasst sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 13.

Zulässig ist:
1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. das Verlangen der Wiederholung;
5. die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8. das Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post;
9. das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 14.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 11 angeführten Relationen für das Wort 6 h, mindestens aber 60 h.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 13 ist zu entrichten:
1. bei Zurückziehung von Telegrammen,
   a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 h; der Rest der Taxe wird rückgezahlt,
   b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotiz;

2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;
3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;
4. bei Verlangen der Wiederholung den vierten Teil der Telegrammgebühr;
5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 h für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält; bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 h zu entrichten;
6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige:
   a) auf telegraphischem Wege 60 h, wenn als dringendes Telegramm 90 h,
   b) auf postalischem Wege 35 h;
7. bei Verlangen der Nachsendung die für die Übermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;
8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;
9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 h zu entrichten.

§ 15.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten. Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen,
b) beim Botenlohn (§ 16).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann in Barem oder in Briefmarken, durch den Adressaten nur in Barem erfolgen.

§ 16.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und Telegraphenamtes werden zugestellt. Ausserhalb des Standortes (im Aussenbezirk) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

130.

Einnahmen und Ausgaben der Ortsgemeinden.

An alle Gemeindevorsteher.

№ 11581 vom 26. August 1915.

Vom Jahre 1916 angefangen haben die Gruppengemeinden ein Hauptkontobuch und ein Kassajournal für die Einnahmen und Ausgaben in der Wirtschaft der einzelnen Ortschaften zu führen, in welchen auszuweisen sind:

Die Einnahmen:

1.) Aus der Verpachtung der Gründe, welche den Soltysen früher, d. i. vor Regelung ihrer Gehälter, in natura zugewiesen waren,
2.) aus der Verpachtung der für die Dorfschmiede bestimmten, von solchen aber nicht besetzten Gründe,
3.) Detto der Gründe der ehemaligen Dorfschenken,
4.) Detto des Jagd - und Fischereirechtes,
5.) Detto der gemeinsamen Äcker und Wiesen,
6.) aus den Ortsforsten, Torfgründen, Lehmgruben u. s. w.
7.) von den Dorfhutweiden.

Die Ausgaben:

1.) Die Gehalte der Orts-Waldheger und Feldwächter,
2.) die Aufforstung der Flugsandflächen u. dgl.,
3.) die Bewirtschaftung der Gemeindewälder,
4.) die Abgrenzung der Ortsgründe,
5.) die Meliorationen derselben,
6.) die Anschaffung von Feuerspritzen und Feuerlöschrequisiten sowie für den Bau und die Erhaltung der Schuppen für dieselben,
7.) die Anlage und Führung von Obstbaumschulen und
8.) die Gründung von Ortschaftskramläden (Gauvereine) u. s. w.

Die Verpachtung der Ortsgründe und Rechte haben die Versammlungen der einzelnen Dörfer, Kolonien etz. in Gegenwart des Gemeindevorstehers bis längstens Ende November l. J. vorzunehmen.

Diese Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokollieren.

Die nach Deckung der für die Erhaltung des Ortschaftsvermögens notwendigen Auslagen verbleibenden Geldüberschüsse sind zu Gunsten der betreffenden Ortschaften in die Gemeindevorschusskassa einzulegen.

Es erscheint geboten, dass dort, wo sich bis jetzt kein Schulgrund befindet, aus den Ortschaftsgründen mindestens 2 Joch Feld für den Volksschullehrer dauernd gewidmet werden.

131.

Gemeinderechnungswesen.

An allen Gemeindevorsteher.

№ 11420 vom 30./8. 1915.

Im Nachhange zu Zl. 7454 vom 16. Juli (Amtsblatt VII, Punkt 100) wird behufs individueller Evidenz der Gemeindesteuern in den einzelnen Ortschaften die Führung von Subkontobüchern und von Kassa-Subjournalen laut beiliegender Formularien angeordnet.

Das Subkontobuch

hat der Gemeindeschreiber in einem Bande für sämtliche Ortschaften anzulegen und den Auszug aus diesem Buche samt dem Subjournale dem betreffenden Schultheissen behufs Eintreibung der Gemeindesteuern einzuhändigen.

Im Subjournale

hat der Schultheiss in chronologischer Ordnung die beeinnahmten Gemeindesteuern einzutragen.

Nach Schluss des Jahres hat der Gemeindeschreiber an der Hand dieses Journales die eingetriebenen Gemeindesteuern in das Subkontobuch einzukontieren, die eventuellen Rückstände auszuweisen und die Schlussergebnisse des Subkontobuches in das Hauptkontobuch summarisch zu übertragen.

132.

Viehankauf für das Militär.

Das k. u. k. Kreiskommando hat unterm 23. August l. J. zur Zl. 11169 folgenden Erlass an den Stadtmagistrat Piotrków und sämtliche Gemeinden des Kreises ausgegeben:

Das hierseitige Schlachtviehdepot benötigt eine grössere Anzahl Schlachttiere, welche vom Kreise Piotrków beigestellt werden müssen.

Die in der Gemeinde befindlichen Viehbesitzer sind daher aufzufordern, ihre verkäuflichen Schlachttiere ehebaldigst in Piotrków bei der k. u. k. Fassungsstelle (Szosa Bujnowska) stellig zu machen, woselbst diese täglich um 3 Uhr nachmittags gewogen, übernommen und bezahlt werden.

Preise pro kg Lebendgewicht:

Rinder	1 K 20 h,
Schweine	2 K 50 h,
Ziegen, Schafe . .	— K 90 h.

133.

Waffentragen der Zivilbevölkerung.

№ 13361 von 11./9. 1915.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Militärgouvernements in Piotrków № 1662 vom 10. August l. J. und in Erledigung der vielen einlaufenden Gesuche wird bekanntgegeben:

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition wird von nun an auf eine bestimmte Zeitfrist jenen vertrauenswürdigen Personen erteilt werden, welchen die Waffe entweder:

1) zur persönlichen Sicherheit,
2.) zum Schutze ihres Eigentums oder
3.) zu Jagdzwecken notwendig ist.

ad 1) **Zum persönlichen Schutze** werden nur Revolver und Pistolen bewilligt.

an 2) **Das zur Überwachung des Eigentums bestellte Personale** (Waldheger und sonstiges Aufsichtspersonale auf dem Gebiete des Landeskulturwesens) kann je nach der Beschaffenheit des Dienstes entweder nur mit blanker Waffe, Faustwaffen oder höchstens mit Schrotflinten bewaffnet werden. Diese Personen erhalten eine besondere Legitimation, welche deren Inhaber zum Tragen der dort bezeichneten Waffe ermächtigt.

ad 3) Eigenjagdbesitzern oder Jagdpächtern können bei Vorhandensein aller übrigen Bedingungen Jagdkarten ausgestellt werden, welche sowohl zum Tragen eines Schrotgewehres als auch zur Ausübung der Jagd auf dem betreffenden Jagdgebiete ermächtigen.

A) Sogenannte verbotene Waffen (Dolche, Stilete, Degenstöcke, Stockflinten, Windbüchsen etz.) sind unter keinen Umständen erlaubt.

B) **Die Bewilligung zum Waffentragen ist an folgende Bedingungen geknüpft:**

1.) Vertrauenswürdigkeit des Eigentümers der zu schützenden Kulturgüter, welcher um die Bewilligung zum Waffentragen bezw. um die Bewilligung zur Bewaffnung seines Personals bittlich wird, bezw. Vertrauenswürdigkeit desjenigen, welcher die Waffe zu seinem persönlichen Schutze tragen will.

2.) Schriftliche Bestätigung der Gemeinde über die Vertrauenswürdigkeit des vom Grundeigentümer zur Bewaffnung vorgeschlagenen Personals.

3.) Erklärung des Bittstellers, dass er für die Vertrauenswürdigkeit seines Schutzpersonals und für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen persönlich und mit seinem Eigentum hafte.

4.) Abnahme eines Gelöbnisses vom Schutzpersonale, dass es die Waffe nur zum Schutze des Eigentums des Dienstgebers bezw. über Befehl dieses letzteren zum Erlegen der Kulturschädlinge und des Jagdwildes unter Einhaltung des geltenden Jagdgesetzes gebrauchen werde.

C) Das Kreiskommando wird nach Massgabe des Vorhandenseins der vorstehenden Bedingungen Waffenpässe bezw. Legitimationen oder Jagdkarten ausstellen. Die Waffenpässe werden auf ein Jahr, die Jagdkarten nur provisorisch (bis zur definitiven Regelung des Jagdwesens) die Legitimationen für das Auftsichtspersonale ohne Termin (für die Dauer des Dienstverhältnisses) ausgestellt und wird die Gebühr für einen Waffenpass mit **K 10** festgesetzt. Diese Gebühr wird zum Zwecke der Armenfürsorge verwendet. Die Gebühr für Jagdkarten wird nachträglich geregelt werden. Die Legitimationen für das Dienstpersonale werden unentgeltlich ausgefolgt. Dieselben müssen nach Auflösung des Dienstverhältnisses dem Kreiskommando zurückgestellt werden.

Eine jede mit einer der erwähnten Urkunden beteilte Person muss dieselbe stets bei sich führen und den Sicherheitsorganen auf Verlangen vorweisen, ansonsten sie sich der Abnahme und dem Verfalle der Waffe und überdies der Bestrafung aussetzt. Sowohl in den Waffenpass als auch in die Legitimation und Jagdkarte muss die № und Firma der Waffe eingetragen werden. Der Besitzer der Waffe muss auch die Herkunft derselben nachweisen können, um den Beweis zu liefern, dass er der Verordnung des Armeeoberkommandanten № 4. vom 16. Februar 1915 bfd. den Besitz von Waffen etz. durch deren Ablieferung nachgekommen ist. Personen die dieser Bedingung nicht entsprechen können, wird die Waffe konfisziert.

D) Die um Erteilung der Bewilligung zum Waffentragen einzureichenden Gesuche sind folgendermassen zu instruieren:

a) Angabe, ob die Waffe zum persönlichen oder
b) zum Schutze des Eigentums dienen soll (anzugeben die Art des Eigentums: Kirche, Fabrik, Gehöft, Wald, Jagd u. s. w.)
c) oder zur Ausübung der Jagd benötigt wird.
d) Tauf-und Familienname des Gesuchstellers bezw. seines zu bewaffnenden Personales,
e) genaue Personsbeschreibung des Waffenpasswerbers (Geburtsjahr, Religion, Statur, Gesicht, Haare, Augen, Mund, Nase, besondere Kennzeichen),
f) falls es sich um anzustellendes Schutzpersonale handelt, die sub B) 2 und 3 erwähnten Bestätigungen.

E) Die Regelung des Jagdwesens wird in Kürze nachfolgen. Vorläufig kann die Jagd nur durch den Jagdrechtbesitzer oder Pächter auf Grund einer zu erwirkenden Jagdkarte, bezw. durch sein Jagdaufsichtspersonale nach den Bestimmungen des russischen Jagd-

gesetzes vom 17. Juli 1871 bezw. den Bestimmungen des Punktes B) Abs 4. der vorliegenden Verordnung ausgeübt werden, wobei jedoch die Schonzeiten nach der Verordnung vom 22. März 1915, Amtsblatt Stück 1 № 13, welche hiemit republiziert wird, zu beobachten sind. Für die Ausübung der Jagd in den vormals kaiserlichen und Staatsforsten ist der Kreiskommandant ausschliesslicher Jagdherr und darf ohne seine spezielle Bewilligung dortselbst nicht gejagt werden.

Es gelten folgende Schonzeiten:

Für Hasen	1. Februar	bis Ende September,
„ Haselhühner	1. „	„ „ August,
„ Birk-u. Auerhähne	20. Mai	„ „ „ ,
„ Rebhühner	1. Jänner	„ 15. „ und im Dezember,
„ Fasane	1. „	„ 15. „ ,
„ Wachteln	1. „	„ Ende Juli und
	vom 1. November	„ 31. Dezember,
„ Trappen u. Schneehühner	15. April	bis Ende Juli,
„ Sumpfvögel	15. „	„ „ Juni,
„ Wasservögel	15. „	„ 15. „ .

Absolute Schonung ist für Auer-und Birkhennen, dann für Sing- und würmerfressende Vögel vorgeschrieben. **Der Abschuss des Hoch- und Rehwildes ist bis auf weiteres strengstens verboten.**

Schliesslich wird auf einige bezügliche Gesuche bemerkt, dass die Bevölkerung, welche seinerzeit aus militärischen Rücksichten entwaffnet wurde, auf die Rückstellung der eingelieferten oder ihr abgenommenen Waffen keinen Anspruch erheben kann.

134.

Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

№ 13065 von 11. September 1915.

An alle röm. kath. und evang. Seelsorger sowie Gemeindevorsteher und den Herrn k. u. k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków.

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass die Leichen an übertragbaren Krankheiten Verstorbener in manchen Orten zur Einsegnung in die Kirchen getragen werden.

Ein solcher Vorgang ist sanitär bedenklich und demnach unstatthaft.

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass die Leichen an übertragbaren Krankheiten Verstorbener sofort nach der Beschau in ein mit 3% Karbollösung oder frisch zubereiteter Kalkmilch getränktes Leintuch zu hüllen, hierauf in einen luftdicht schliessenden Sarg, dessen Boden mit in gleicher Weise getränkten Sägespänen bedeckt ist, zu legen, mit tunlichster Beschleunigung nach der Leichenkammer des zuständigen Friedhofes zu bringen und mit Vermeidung eines Leichenzuges zu beerdigen sind.

135.

Bestrafungen.

Es wurden verurteilt:

1. Mit Urteil des hierstelligen Militärgerichtes vom 20. August 1915

Anton Wajndoch aus Chociw wegen Verbrechens der Verleumdung, verübt durch fälschliche Beschuldigung des Mendel Janowski, dass dieser ein deutscher Spion sei, dann wegen Diebstahles zu 2½ Jahren schweren und verschärften Kerkers;

2. Mit Urteil vom 27. August 1915

Paul Czebatarenko aus Piotrków wegen Verbrechens des Diebstahles und Ladislaus Kijora aus Piotrków wegen Verbrechens der Mitschuld am Diebstahle zum schweren verschärften Kerker in der Dauer von je 6 Monaten;

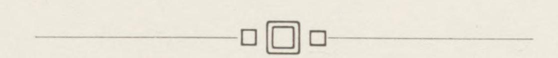
3. Mit Urteil vom 23. August 1915

Johann Brożyński und Peter Kaczmarek aus Restarzew wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, begangen durch Tötung des Johann Kubisiak aus Dubie folwarczne, zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer je eines Jahres.

Im administrativen Wege wurden vom k. u. k. Kreiskommando bestraft:

1. Marie Glińska, 41 Jahre alt, aus Wilkowa, mit Arreststrafe in der Dauer von 4 Monaten wegen Diebstahles und Vergehens der Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt, begangen dadurch, dass sie am 12. August 1915 auf dem Wochenmarkt in Szczerców einer Frau 1 Rubel 86 Kopeken entwendete und vom Gendarmen verhaftet, demselben einige Rubel für ihre Freilassung anbot;

2. Jakob Chabelski vel Habelski, 34 Jahre alt, Kutscher aus Widawa und Selig Krzepitz, 28 Jahre alt aus Łask, mit Arreststrafe in der Dauer von je 2 Monaten wegen versuchter Bestechung einer Amtsperson, begangen dadurch, dass sie am 27./8. 1915 dem k. k. Finanzwachmanne Ignaz Bereza, welcher dieselben auf der Strasse angehalten hat, zu je 28 Kronen angeboten haben, damit er ihnen keine Anstände mache.



96